



ERLÄUTERUNGEN:

- GEPLANTE BEBAUUNG: 1/25°-30°, EINGESCHOSSIG, DACHNEIGUNG: 25-30°
- GEPL. BEBAUUNG: 1/0°-20°, EINGESCHOSSIG, DACHNEIGUNG: 0-20°
- GEPL. BEBAUUNG: 1/50°, EINGESCHOSSIG, DACHNEIGUNG 50°
- BEST. GEBÄUDE
- BEST. UND NEUE GRENZEN
- AUFZUBEHENDEN GRENZEN
- GRENZEN DES BEBAUUNGSPLANES

M. 1:1000
TEILBEBAUUNGSPLAN:
 GEMEINDE: FRANKENECK/PF.
 „HAUSBERGSTRASSE“

DER BEBAUUNGSPLAN HAT IN DER ZEIT
 VOM 27. März 1963 BIS 29. APR. 1963 AUFGELEGEN.

FRANKENECK/PF., DEN 11. JUNI 1963
 DER BÜRGERMEISTER:

NEUSTADT/WSTR. IM JULI 1962
 DER ARCHITEKT:

michael gooss
 ARCHITECT
 NEUSTADT A. D. WEINSTR.
 SCHLEIER STRASSE 11

I. Fertigung

Teilbebauungsplan "Hausbergstrasse" der Gemeinde Frankeneck/Pf.

A. Textliche Festlegungen:

Auf Grund des § 21 GO. für Rheinland-Pfalz vom 5.10.1954 (GVBl. S.117) in Verbindung mit § 10 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BBl. I. S. 141) wird nach dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 6. Juni 1963 für den Teilbebauungsplan

"Hausbergstrasse"

folgende Satzung erlassen:
 § 1
 Die Baukörper sind einfach und klar zu halten. An- und Vorbauten sind nur zulässig, wenn sie in einem angemessenen Größenverhältnis zum Ganzen stehen und den Gesamteindruck nicht beeinträchtigen. Dachaufbauten sind untersagt.

§ 2
 Nebengebäude sind in Form und Gestaltung den Vorder- und Nachbargebäuden anzupassen.

§ 3
 Die Dachdeckung hat in Tonziegeln zu erfolgen. Helle Dachdeckungen sind untersagt.

§ 4
 Die Anstriche der Baukörper müssen in hellen Tönen vorgenommen werden.

§ 5
 Die Einfriedigungen sind in leichter Form vorzunehmen. Rohrgeländer sind untersagt.

§ 6
 Die anfallenden Abwasser müssen bis zur Errichtung einer Kanalisation in geschlossenen Gruben je nach Bedarf gesammelt und abgeführt werden. Nach Erstellung der Kanalisation gelten die Bestimmungen der Gemeinde.

§ 7
 Mit der Bekanntmachung gem. § 12 BauG. wird der Bebauungsplan einschl. der textlichen Festsetzung rechtsverbindlich.

B. Begründung:
 § 1
 Zur Erschließung von 11 Bauparzellen hat die Gemeinde Frankeneck/Pf. für die Gewinne "Hausbergstrasse" einen Bebauungsplan aufgestellt. Durch diesen Bebauungsplan soll dem vorhandenen Bedarf an Baugrundstücken und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung Rechnung getragen werden.

§ 2
 Die anfallenden Baukosten für den Strassenbau betragen ca. 200000.-DM. Die Aufteilung der Kosten erfolgt durch die Satzung der Gemeinde.

§ 3
 Der Bebauungsplan soll sofort verwirklicht werden. Hierzu ist erforderlich, daß die Beteiligten zum Zwecke der Erschließung und der Versorgung die notwendigen Grundflächen bereitstellen.

11. JUNI 1963
 Frankeneck, den 1962
 Gemeindeverwaltung:

[Signature]
 Bürgermeister:

Teilbebauungsplan - Hausbergstr.
 Gemeinde Frankeneck

*Walter
 aus der
 Friedhofstr.*